

VERORDNUNG

(Leinenpflicht für Hunde im Pflanzgarten)

Die Stadtgemeinde Schwaz verordnet gem. § 6 Abs.6 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976 i.d.F. LGBl. Nr. 110/2001, und § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zur Verhinderung der Gefährdung von Menschen sowie von Verschmutzungen durch Hunde wie folgt:

§ 1

Im Bereich des Erholungsgebietes Pflanzgarten auf dem Gebiet zwischen der Abzweigung Gemeindeweg (Friedhof) bis zum Parkplatz Forstmeile, ab dort der Wolfgangweg, auf der gesamten Forstmeile sowie den Kinderspielplätzen Pflanzgarten sind Hunde an der Leine zu führen und dürfen keine Verunreinigungen verursachen. Hundexkremete sind daher unverzüglich zu entfernen.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung des Leinenzwanges werden als Verwaltungsübertretungen nach § 8 Abs.1 Landes-Polizeigesetz mit Geldstrafe von bis zu € 360,-- bestraft.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung der Entfernung von Hundekot werden hiemit zur Verwaltungsübertretung erklärt und mit einer Geldstrafe von bis zu € 1.820,-- bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der entsprechenden Tafeln in Kraft.